



3003 Bern, 20. Juni 2024

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Einführung des RNAV1-Obligatoriums

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 18. Dezember 2023 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL eine Änderung des Betriebsreglements zur Genehmigung ein. Die Änderung beinhaltet die Einführung eines Obligatoriums, wonach nunmehr RNAV1 zertifizierte Luftfahrzeuge den Flughafen Zürich nach Instrumentenflugregeln (IFR) benutzen dürfen.

Konkret beantragt die FZAG die Genehmigung des neuen Art. 3^{bis} von Anhang 1 zum Betriebsreglement. Das RNAV1-Obligatorium soll mit der Publikation im AIP per 12. Dezember 2024 in Kraft treten.

2. Die FZAG begründet die Änderung zusammengefasst wie folgt:

Heute beläuft sich der Nicht RNAV1-zertifizierte Verkehr am Flughafen Zürich auf 0.1% des Gesamtverkehrs und besteht grösstenteils aus Kleinflugzeugen der allgemeinen Luftfahrt. Die Flugzeuge, die nicht RNAV1 zertifiziert sind, starten gemäss den konventionellen Abflugprozeduren (Non RNAV) oder auf den RNAV5 Routen.

Skyguide habe die FZAG ersucht, für den Flughafen Zürich ein RNAV1-Obligatorium zu beantragen. Der Non RNAV Verkehr verursache für die Aufrechterhaltung des entsprechenden Netzes bei Skyguide betriebliche Risiken für den Gesamtbetrieb am Flughafen Zürich und unverhältnismässig hohe Kosten. Die ILS/LOC Missed Approach-Verfahren der Anflüge auf die Pisten 14, 16, 28 und 34 seien heute von verschiedenen VOR-Anlagen (KLO, ZUE, WIL) abhängig. Für die regelmässig erforderlichen Unterhaltsarbeiten der VOR-Anlagen müssten diese ausser Betrieb genommen werden. Bei Ausfall einer dieser Anlagen – auch zum Zwecke des Unterhalts – stehe der entsprechende ILS-Anflug in dieser Zeit nicht mehr zur Verfügung. Dies führe immer wieder zu Problemen und erhöhe die operationelle Komplexität für Piloten und Fluglotsen mit entsprechender Reduktion der Sicherheitsmarge.

Das RNAV1-Obligatorium sei auch aus anderen Gründen angezeigt. Der Non RNAV Verkehr bringe eine grössere Streuung mit sich und verursache auf diese Weise in grösseren Gebieten

Lärm. Die allgemeine Anwendung von RNAV1-Verfahren führe demgegenüber zu einer Konzentration der Flugspuren und damit des Lärms. Das habe in der Summe positive Effekte für die Bewohner der Region.

Das RNAV1-Obligatorium ermögliche zusammenfassend mehr Sicherheit, weniger Lärm, eine effektivere Luftraumnutzung, weniger Verspätungen und eine tiefere Komplexität. Damit liege die Einführung des RNAV1-Obligatoriums in verschiedener Hinsicht im öffentlichen Interesse. Diesen Interessen stünden die Interessen der die Non RNAV-zertifizierten Flugzeuge betreibenden Luftfahrtunternehmen gegenüber.

3. Da die von der FZAG beantragte Änderung keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung hat, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten.

Um den betroffenen Nutzern des Flughafens die Gelegenheit zu geben, sich zur beantragten Änderung zu äussern, hat das BAZL am 21. März 2024 ein Aeronautical Information Circular (AIC) publiziert. Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen [...] erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die beantragte Änderung ist im Folgenden anhand dieser Voraussetzungen zu prüfen.

5. Die Festlegungen des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich sowie die Vorgaben der Betriebskonzession sind mit den beantragten neuen Abflugverfahren eingehalten. Damit werden zwar die nicht nach RNAV1 zertifizierten Luftfahrzeuge von der Benützung der IFR-Verfahren am Flughafen Zürich ausgeschlossen; der Flughafen kann jedoch die nur wenig genutzten IFR-An- und Abflugverfahren für NON RNAV-fähige Luftfahrzeuge aufheben.
6. Die Prüfung durch die beigezogenen Fachsektionen ergab, dass die Anforderungen der Flugsicherheit durch die beantragte Neuregelung nicht tangiert werden. Das BAZL gelangt somit zum Schluss, dass sowohl die luftfahrtspezifischen Anforderungen erfüllt werden als auch die Sicherheit gewährleistet ist.
7. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.

Die FZAG plant, die genehmigte Änderung per 12. Dezember 2024 in Kraft zu setzen und im AIP zu publizieren. Das korrekte Datum für das Inkrafttreten der Publikation im AIP ist der 26. Dezember 2024. Die FZAG hat auf entsprechenden Hinweis des BAZL dieses neue Datum bestätigt.

8. Die FZAG beantragt zudem, allfälligen Beschwerden gegen die vorliegende Genehmigung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Sie begründet dies damit, ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung könnte das RNAV1-Obligatorium um Jahre hinausgezögert werden und würde erst mit der Umsetzung von PBN IR im Jahr 2030 in Kraft treten.

Nachdem wie bereits erwähnt (oben 3.) der vorliegenden Änderung während der Anhörung keine Opposition erwachsen ist, sind grundsätzlich keine Beschwerden zu erwarten. Um den vorgesehenen Einföhrungstermin dennoch nicht zu geföhren, erscheint es angemessen, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

9. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen. Dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich und der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich gemäss Gesuch vom 18. Dezember 2023 – Einführung des RNAV1-Obligatoriums gemäss dem neuen Art. 3^{bis} von Anhang 1 – wird genehmigt.
2. Allfälligen Beschwerden gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
4. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Skyguide, Operations Tower/Approach ZRH, Postfach 23, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.